

Gesetze einfach zu geben, für den einfachen Mann verständlich. Das wird gewiß auch die Folge haben, daß wir, die wir uns anschließen der vorzeitlichen Rechtspflege, eine raschere und strengere Justiz haben. Eins von Beiden thut so noth, wie das Andere. Man ist in Bezug auf die Abkürzung der Frist für den ganzen Civilproceß außerordentlich bedacht; aber immerhin ist sie mir noch viel zu lang beim Verfahren in Strassachen, und wenn es vollends so lange dauert, daß, ehe es zur Strafvollstreckung kommt, der Bestrafte vergessen hat, warum er bestraft wird, ist es unmöglich, daß der Zweck der Strafe erreicht wird, und kann ich mich auch durchaus nicht zu der Humanistik erheben, daß man stets alle Gesetze zum Vortheil der Verbrecher macht und immer mehr und mehr voraussetzend, daß alle Menschen nach den Gesetzen der Moral leben, thut, als wenn man gar keine strengen Gesetze mehr brauchte. Denken wir uns einen Staat, wo lauter vortreffliche Menschen wären, dann, gebe ich zu, brauchen wir gar keine Gesetze. Aber leider ist das nicht der Fall und die Gesetze müssen streng sein und streng gehandhabt werden gegen den Verbrecher zum Vortheil Derer, die durch den Verbrecher geschädigt werden.

Abg. Fahnauer. Meine Herren! Man kann dem Herrn Vorredner vollständig beipflichten. Es ist meiner Ansicht nach nothwendig, dem Volke mehr Rechtskenntnisse beizubringen, wenn es an den Schwurgerichtsverhandlungen theilnehmen soll; in der Weise aber, wie es dieses Gesetz will, bin ich nicht einverstanden. Es handelt vorzugsweise sich hier um §. 25, in welchem die Zusammensetzung der Laien und Richter gegeben werden soll. Das jetzige Richtercollegium besteht aus fünf Personen; ich sollte meinen, daß, wenn man nothwendig die ungerade Zahl braucht, es genügen würde, wenn man drei gelehrte Richter und zwei Laien dazu nähme. Es würde dann Dasselbe stattfinden, was wir jetzt schon haben, daß nämlich fünf Personen im Collegium sitzen. Was aber vier sollen und warum man dem Volke und namentlich den einzelnen Personen, welche zum Schwurgericht befähigt sein sollen, auch diese große Last auferlegen will, das sehe ich in der That nicht ein. Meine Herren! Es würde das nur dazu führen, daß man es als eine Last betrachten würde, die man möglicherweise sobald und soviel als möglich von sich abwälzen würde. Daß das ein Vortheil für den Staat nicht sein kann, das liegt wohl auf der Hand, und ich möchte die Gründe erfahren, welche die königl. Staatsregierung bewogen haben, vier Laien und drei gelehrte Richter festzusetzen, wo doch drei gelehrte Richter und zwei Laien vollständig genügen würden. Ich ersuche den Herrn Generalstaatsanwalt, der jedenfalls der Verfasser dieses Gesetzes ist, darüber Auskunft zu geben, bevor ich in meiner Rede weiter gehe.

Kgl. Commissar Generalstaatsanwalt Dr. Schwarz: Die Frage, welche der geehrte Abgeordnete soeben an die

Staatsregierung gerichtet hat, will ich mit Wenigem beantworten. Die Zuziehung des Laienelements wurzelt in der Anschauung, daß überhaupt durch die Mitwirkung von Laien ein lebensfrisches und lebenskräftiges Element in die Rechtspflege hineingetragen werde; daß durch Beziehung von Männern aus dem Volke auch das Rechtsbewußtsein des Volkes selbst gewissermaßen eine Vertretung in der Rechtspflege findet und daß, wie dieses bereits von anderer Seite hervorgehoben worden ist, auch mit dem Zurücktreten der Geschwornen in die Kreise ihrer Mitbürger der Sinn für das Gesetz und die Achtung vor dem Gesetz gestärkt wird, wenn ununterbrochen aus dem Volke Männer gewählt werden, um an der Rechtspflege und an dem Rechtsprechen sich zu betheiligen. Wenn aber nun diese Institution in einer solchen Weise durchgeführt werden soll, daß sie in Wahrheit auch diesem Zwecke entspricht und daß insbesondere das Laienelement in dem Gerichte zur vollen Entfaltung und Geltung gelangen kann, dann müssen auch die Laien in einer solchen Zahl im Gerichte vertreten sein, daß sie eintretendenfalls mit ihrer Zahl ein Gewicht in die Waagschale legen können. Wenn der geehrte Abgeordnete geglaubt hat, daß in der Zusammensetzung des Gerichts mit drei rechtsgelehrten Richtern und zwei Laien diese Garantien ausreichend gewährt werden, so muß ich demselben widersprechen, indem das Zahlenverhältniß schon für das Gegentheil spricht. Wenn drei gelehrte Richter und zwei Laien dieses Gericht bilden, so ist natürlicherweise das Uebergewicht des juristischen Elementes dabei in einer Weise prononcirt, daß ich glaube, es kann eintretendenfalls das Laienelement zu der Entwicklung und Geltung nicht gelangen, welche bei dem ganzen Institut ins Auge gefaßt worden ist. Ich erlaube mir, dabei noch darauf hinzuweisen, daß, wie man bei kleinen Strassachen in anderen Ländern einen Richter und zwei Laien zuzieht, es ebenfalls zweckmäßig sein wird, auch hier die numerisch stärkere Zahl durch das Laienelement im Gerichte zu repräsentiren; eine einfache Majorität aber hat man im Allgemeinen nicht gern in denjenigen Gerichten einführen wollen, welche aus Juristen und Laien zusammengesetzt sind. Sie sehen dies auch in den Schwurgerichten, bei welchen eine einfache Majorität der Geschwornen nicht für ausreichend erachtet worden ist und bei welchen in den meisten Ländern eine Verurtheilung nur bei $\frac{2}{3}$ Majorität zugelassen wird. Wenn die Ansicht des geehrten Abg. Fahnauer maßgebend werden sollte, nach welcher das Gericht aus drei rechtsgelehrten Richtern und zwei Laien zusammengesetzt werden soll, so würde es möglich sein, daß auf der einen Seite lediglich die drei Stimmen der rechtsgelehrten Richter und auf der anderen die zwei Stimmen der zugezogenen Laien abgegeben werden. Ich glaube also, daß es nothwendig ist im Interesse des ganzen Instituts der Schöffengerichte, daß die Vertretung des Laienelementes im Gerichte in solcher numerischer